

Vereinsregeln/Platzordnung RCC-Zirl

Fassung April 2010

1. Berechtigung

- Die Anlage des RCC-Zirl darf nur von Mitgliedern mit gültiger Flugerlaubniskarte genutzt werden.
- Gastflüge sind nur mit Genehmigung des Obmannes oder dessen Stellvertreters, für die dafür festgelegte Dauer erlaubt. Bei Nichtbeachtung erfolgt Besitzstörungsklage!!!
- **Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen fliegen.**

2. Haftung

- Der/die Pilot/in muss über einen, für Modellsport vorgesehenen, Versicherungsschutz verfügen.
- Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung. Schadensfälle sind vom Verursacher zu regeln.
- **Eltern haften für ihre Kinder.**

3. Zufahrt

- Auf den Zufahrtswegen zum Gelände des RCC-Zirl, ist mit Schritttempo zu fahren und auf Radfahrer und Fußgänger u achten.
- Die Zufahrt beschränkt sich auf Vereinsmitglieder zur Ausübung ihres Sports.

4. Betrieb

- Es dürfen ausschließlich Flugmodelle geflogen werden die über keinen oder einen elektrischen Antrieb verfügen.
- Segelflugzeuge ohne Motor dürfen nicht mittels Hochstartseil oder Hochstartwinde gestartet werden.
- Der Sender des/der Piloten/in und sein/ihr Modell haben über eine in Österreich zugelassene 35 MHz oder 2.4GHZ RC- Anlage zu verfügen. Vor der Inbetriebnahme des Senders, ist der verwendete Kanal auf Freiheit zu überprüfen und an der Kanaltafel zu kennzeichnen.
- Start und Landung sind laut und deutlich anzukündigen.
- Die maximale Flughöhe von 150 Metern über Grund darf nicht überschritten werden (österreichisches LFG).
- Überfliegen von bebauten Flächen, bzw. Straßen (Autobahn, Durchzugs- und Bundesstrassen, usw.) ist strengstens verboten.
- Der/die Pilot/in hat stets den landwirtschaftlichen Tätigkeiten Vorrang zu geben und es darf nicht über Felder, in denen Feldarbeiten durchgeführt werden, geflogen werden. Im Zweifelsfalle den Flugbetrieb temporär einstellen.
- Fliegen über Personen (Passanten, Besucher, usw.) und geparkten Fahrzeugen ist untersagt.
- Das Flugareal ist ausschließlich südlich der Start- und Landebahn.
- Im Falle von Außenlandungen ist das Fluggerät auf kürzestem Wege zu bergen und es ist hierbei darauf zu achten Flurschäden zu vermeiden. Eventuell entstandene Schäden sind dem Obmann oder dessen Stellvertreter sofort zu melden.
- Die Landebahn ist nur als solche zu verwenden. Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Die einzige Ausnahme ist der Rasentraktor.
- Stets ist auf den Geräusch/Lärmpegel (max. 84 dB (A) in 25m Entfernung) des Fluggerätes zu achten und es ist daher nur erlaubt Vollgas zu fliegen, wenn es sich um Start-, Durchstart- oder Kunstflugmanöver handelt.
- Übernachten, wie zum Beispiel im Zelt oder Auto, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die Fahrzeuge der Piloten/innen (Pkw, Moped, Fahrrad, usw.), sind auf der dafür vorgesehenen Parkfläche abzustellen. Permanentes laufen lassen des Motors ist untersagt.
- Offene Feuerstellen sind strengstens verboten.
- Unnötige Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.
- Der Nachbarschaft und den Besuchern des Fluggeländes ist stets zuvorkommend entgegen zu treten. Unerwünschte Störenfriede sind an den Obmann oder seinen Stellvertreter zu verweisen.

5. Sanktionen

- Den Vereinsregeln und Anweisungen der Vorstandsfunktionäre, ist ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Missachtung erfolgt eine einmalige Verwarnung (auch einstweiliges Flugverbot ist möglich). Ein nochmaliger Verstoß gegen diese Regeln wird mit Ausschluss aus dem Verein geahndet. Bei keinem weiteren Verstoß verjährt die Verwarnung nach 2 Flugsaisonen.

In diesem Sinne wünschen wir allen Mitgliedern Holm- und Rippenbruch.

Der Vorstand des RCC-Zirl